

Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

WAS TUN MIT DER LOHNSTEUERKARTE?

Bitte geben Sie die Lohnsteuerkarte bei Ihrem Arbeitgeber ab. Zuvor sollten Sie die Eintragungen überprüfen. Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zur Kirchensteuer. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie sie bitte mit einem Vermerk an Ihre Gemeinde zurück.

Wichtig: Ab 2011 gibt es keine Lohnsteuerkarten in Papierform mehr. Stattdessen kann der Arbeitgeber die notwendigen Daten (sogenannte Lohnsteuerabzugsmerkmale) elektronisch abrufen. Die abrufbaren Daten basieren auf den für 2010 gespeicherten Merkmalen.

STIMMEN EINTRAGUNGEN NICHT?

Bitte lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet, falls die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde hat das Recht, Ihre Lohnsteuerkarte wegen Berichtigungen zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

HABEN SICH IHRE VERHÄLTNISSE NACH DEM 1. JANUAR 2010 GEÄNDERT?

Falls Sie im Jahr 2010 heiraten oder in diesem Jahr ein Kind geboren wird, können Sie diese Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag auf Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss spätestens am *30. November 2010* gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung, beim Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich. Zu den Besonderheiten der Steuerklasse II siehe unten.

WELCHE STEUERKLASSE IST DIE RICHTIGE?

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig.

STEUERKLASSE I

- Ledige, Geschiedene oder eingetragene Lebenspartner;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

STEUERKLASSE II

Gilt für Personen, die unter Steuerklasse I genannt sind, vorausgesetzt ihnen steht ein so genannter Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Efa) zu. Diesen erhalten Sie, wenn Sie allein erziehend sind und zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Sie Kindergeld oder Freibeträge für Kinder erhalten und das bei Ihnen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Die Gemeinde bescheinigt die Steuerklasse II nur dann, wenn Sie ihr gegenüber schriftlich versichern, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Efa vorliegen und Ihnen die Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung umgehend ändern zu lassen, wenn die Voraussetzungen wegfallen. Der Efa wird nicht gewährt, wenn Sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Das Gleiche gilt, wenn Sie mit einer anderen volljährigen Person, für die Ihnen kein Kindergeld oder keine Freibeträge für Kinder zustehen, eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Efa nicht vorliegen, steht Ihnen die Steuerklasse II nicht zu. Entfallen

die Voraussetzungen für den Efa (zum Beispiel Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld beziehungsweise Heirat oder Begründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) während des Jahres müssen Sie unverzüglich die Eintragung der Steuerklasse durch die Gemeinde (mindestens ein Kind unter 18 Jahre) oder das Finanzamt (Kinder über 18 Jahre) ändern lassen.

STEUERKLASSE III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehepartner
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingeordnet wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist und beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Ihnen steht gegebenenfalls ein Efa zu, der als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann.

STEUERKLASSE IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

STEUERKLASSE V

Tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der Ehepartner in die Steuerklasse III eingeordnet wird.

STEUERKLASSE VI

Ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

WO GIBT ES INFORMATIONEN ZUR STEUERKLASSENWAHL UND ZUM STEUERKLASSENWECHSEL?

Durch die Steuerklassenkombinationen III / V oder IV / IV sowie durch das Faktorverfahren (Verteilung der von den Ehegatten insgesamt zu entrichtenden Lohnsteuer im Verhältnis ihrer Bruttolöhne) können Verheiratete erreichen, dass im laufenden Jahr möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Näheres insbesondere auch zum neuen Faktorverfahren erfahren Sie in dem »aktuellen Tipp« zur Steuerklassenwahl, den Sie bei den Finanzämtern erhalten oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de abrufen können.

WIE KÖNNEN SIE DURCH FREIBETRÄGE STEUERN SPAREN?

Bevor Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Lohnsteuerkarte übergeben, sollten Sie prüfen, ob ein Freibetrag eingetragen werden kann – beispielsweise wegen der wie Werbungskosten abzugsfähigen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten, erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Aufwendungen die so genannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro übersteigen müssen. Dabei dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Pauschbetrag von 920 Euro bei Arbeitslohn und 102 Euro bei Versorgungsbezügen/Betriebsrenten übersteigt. Demgegenüber können die abzugsfähigen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten neben dem Pauschbetrag von 920 Euro angesetzt werden.

Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung

- der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung oder für Hinterbliebene;
- der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums;
- des Freibetrags bei Steuerklasse VI;
- der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen.

Arbeitnehmer, die nebeneinander Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussicht-



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

lichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis noch keine Lohnsteuer anfällt. Auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) wird dann ein Hinzurechnungsbetrag in gleicher Höhe eingetragen. Der Hinzurechnungsbetrag wird gegebenenfalls mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag verrechnet. Bei der Berechnung des Freibetrags und des Hinzurechnungsbetrags hilft Ihnen Ihr Finanzamt.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist dazu verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich ein Pauschbetrag für Behinderte, ein Pauschbetrag für Hinterbliebene, der EfA in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert wird.

WIE BEANTRAGEN SIE EINEN FREIBETRAG?

Zur Eintragung von Freibeträgen stellen Sie bitte bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag. Die Antragsformulare erhalten Sie beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung zum Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt, eingetragen. Wird der Antrag bereits im Januar gestellt, erfolgt die Eintragung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss. Danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

WELCHES FINANZAMT IST ZUSTÄNDIG?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei Antragstellung haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten beziehungsweise an dem sich – sollten Sie verheiratet sein – Ihre Familie vorwiegend aufhält.

WIE WERDEN KINDER AUF DER LOHNSTEUERKARTE BERÜCKSICHTIGT?

Im laufenden Jahr wird ausschließlich Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Freibeträge für Kinder wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

KINDER UNTER 18 JAHREN

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die also nach dem 1. Januar 1992 geboren sind, werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Für die Berücksichtigung von Kindern, die nicht bei Ihnen gemeldet sind, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für diese Kinder beifügen; diese darf nicht älter als drei Jahre sein. Die Bescheinigung können Sie bei der Gemeinde anfordern, bei der die Kinder gemeldet sind. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

KINDER ÜBER 18 JAHREN

Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind, werden nur auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

WESSEN RELIGIONSGEMEINSCHAFT WIRD EINGETRAGEN?

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter »Kirchensteuerabzug« die Abkürzung Ihrer Religionsgemeinschaft vermerkt. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer erhoben wird, sind zwei Striche (--) eingetragen. Nur wenn Ihr Ehepartner einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, wird diese ebenfalls eingetragen. Fehlt eine Eintragung bei Ihrem Ehepartner, kann daraus nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

WO VERBLEIBT DIE LOHNSTEUERKARTE NACH ABLAUF DES JAHRES?

Früher hat Ihnen der Arbeitgeber in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte mit den Eintragungen beziehungsweise mit einer fest verbundenen Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte zurückgegeben. Dies hat sich in den meisten Fällen zwischenzeitlich geändert, denn ab dem Jahr 2004 wurde die elektronische

Lohnsteuerbescheinigung eingeführt. Dies bedeutet: Grundsätzlich entfallen die manuellen Eintragungen oder der Aufkleber Ihres Arbeitgebers auf der Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber schickt die Daten elektronisch direkt an die Finanzverwaltung. Damit stehen dem Finanzamt Ihre Daten für den Fall einer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Sie erhalten keine Lohnsteuerkarte mehr zurück.

Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich dazu verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten durch einen Papiaausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen. Der Papiaausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht werden.

Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übertragen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten aus diesem Ausdruck, so wie Sie dies bisher von der Lohnsteuerkarte gewohnt waren. Bitte übertragen Sie zusätzlich die so genannte eTIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer – das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie auf dem Papiaausdruck finden. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte.

Enthält Ihre Lohnsteuerkarte Eintragungen eines früheren oder Ihres aktuellen Arbeitgebers, so hat Ihr Arbeitgeber, wie bisher auch, Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen auszuhändigen. Auch im Falle eines Arbeitgeberwechsels im Laufe des Jahres erhalten Sie die Lohnsteuerkarte zurück.

Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, müssen Sie diese – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum 31. Dezember 2011 dem Finanzamt einsenden.

WIE BEKOMMEN SIE ZU VIEL GEZAHLTE LOHNSTEUER ZURÜCK?

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie zum Beispiel nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung erhalten Sie samt ausführlicher Anleitung kostenlos beim Finanzamt. Sie können die Einkommensteuererklärung aber auch elektronisch abgeben; weitere Einzelheiten finden Sie unter <http://www.elsterformular.de>. Bitte denken Sie daran, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2010 nur bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

WANN MUSS DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ABGEGEBEN WERDEN?

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Einige Beispiele:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte erhalten, deren positive Summe den Betrag von 410 Euro übersteigt.
- Das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung oder für Hinterbliebene) eingetragen.
- Der Arbeitslohn eines Ehegatten wurde nach der Steuerklasse V besteuert.
- Sie und Ihr Ehegatte haben das Faktorverfahren gewählt.
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Abgabefrist der Einkommensteuererklärung: 31. Mai 2011 – diese kann jedoch verlängert werden.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Ihr Finanzamt und Ihre Gemeinde können Ihnen weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung sind Ansprechpartner bei Lohnsteuerfragen. Außerdem können Sie sich von Personen oder Vereinigungen beraten lassen, die gesetzlich dafür zugelassen sind. Darüber hinaus gibt es nähere Informationen auf der Homepage des Finanzministeriums www.fm.baden-wuerttemberg.de unter der Rubrik »Publikationen«. Dort finden Sie auch den »aktuellen Tipp« zur Steuerklassenwahl.

Beachten Sie bitte, dass diese Information der Rechtslage vom 15. Juli 2009 entspricht. Spätere Gesetzesänderungen konnten nicht berücksichtigt werden.